

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

IVG - Bubblegum Salt 10mg

Nummer der Fassung: GHS 1.0 Datum der Erstellung: 15.11.2020

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Handelsname IVG - Bubblegum Salt 10mg

Registrierungsnummer (REACH) nicht relevant (Gemisch)

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Relevante identifizierte Verwendungen e-Liquid für elektronische Zigaretten

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

IVG Compliance Ltd. 34 Watling Street Road, Fulwood, Preston, England, PR2 8BP

Tel.: +44 01772 217000 eMail: info@ivgeliquids.com Web: www.ivgeliquids.com

sachkundige Person, die für das Sicherheitsdatenblatt zuständig ist

Kriegshaberstr. 36 86156 Augsburg Deutschland

Island Fog GmbH

Ronny Künniger / +49(0)82144400988 / info@is-

landfog-liquids.com

1.4 Notrufnummer Giftnotruf Berlin Charité-Universitätsmedizin Tel.:

Tel.: +49 (0) 30 19240 Diese Telefonnummer ist 24 Stunden pro Tag, 7 Tage die Woche besetzt.

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)

Ab- schnitt	Gefahrenklasse	Katego- rie	Gefahrenklasse und -kategorie	Gefahrenhin- weis
3.10	akute Toxizität (oral)	3	Acute Tox. 3	H301
4.1C	gewässergefährdend (chronische aquatische Toxizität)	3	Aquatic Chronic 3	H412

Voller Wortlaut der Abkürzungen in ABSCHNITT 16.

Die wichtigsten schädlichen physikalisch-chemischen Wirkungen, Wirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt

Ein Verschütten und Löschwasser kann zu einer Umweltverschmutzung der Gewässer führen.

2.2 Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)

- Signalwort Gefahr

Deutschland: de Seite: 1 / 20



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

IVG - Bubblegum Salt 10mg

Nummer der Fassung: GHS 1.0 Datum der Erstellung: 15.11.2020

- Piktogramme

GHS06



- Gefahrenhinweise

H301 Giftig bei Verschlucken.

H412 Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

- Sicherheitshinweise

P101 Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten.

P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

P103 Lesen Sie sämtliche Anweisungen aufmerksam und befolgen Sie diese.

P264 Nach Gebrauch gründlich waschen.

P270 Bei Gebrauch nicht essen, trinken oder rauchen.

P273 Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

P301+P310 BEI VERSCHLUCKEN: Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt anrufen.

P405 Unter Verschluss aufbewahren.

P501 Inhalt/Behälter in Übereinstimmung mit den lokalen/regionalen/nationalen/internationalen

Vorschriften der Entsorgung zuführen.

- Ergänzende Gefahrenmerkmale

EUH208 Enthält (R)-p-Mentha-1,8-dien. Kann allergische Reaktionen hervorrufen.

Kindergesicherter Verschluss ja Ertastbares (fühlbares) Warnzeichen ja

- Gefährliche Bestandteile zur Kennzeichnung Nicotinbenzoat

Ausnahmen von den Kennzeichnungsvorschriften

Kennzeichnung von Verpackungen bei einem Inhalt von nicht mehr als 125 ml

- Signalwort Gefahr

- Gefahrenpiktogramm(e)

Gefahr. GHS06



- Gefahrenhinweise

H301 Giftig bei Verschlucken.

H412 Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

- Sicherheitshinweise

P101 Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten.

P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

P103 Lesen Sie sämtliche Anweisungen aufmerksam und befolgen Sie diese.

P264 Nach Gebrauch gründlich waschen.

P270 Bei Gebrauch nicht essen, trinken oder rauchen.

P301+P310 BEI VERSCHLUCKEN: Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt anrufen.

P405 Unter Verschluss aufbewahren.

P501 Inhalt/Behälter in Übereinstimmung mit den lokalen/regionalen/nationalen/internationalen Vor-

schriften der Entsorgung zuführen.

- Ergänzende Gefahrenmerkmale

EUH208 Enthält (R)-p-Mentha-1,8-dien. Kann allergische Reaktionen hervorrufen.

- Enthält Nicotinbenzoat

Deutschland: de Seite: 2 / 20



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

IVG - Bubblegum Salt 10mg

Nummer der Fassung: GHS 1.0 Datum der Erstellung: 15.11.2020

2.3 Sonstige Gefahren

Dieses Material ist brennbar, aber nicht leicht entzündbar.

Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Dieses Gemisch enthält keine Stoffe, die als PBT- oder vPvB-Stoff beurteilt werden.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1 Stoffe

Nicht relevant (Gemisch)

3.2 Gemische

Beschreibung des Gemischs

Stoffname	Identifikator	Gew%	Einstufung gem. GHS	Piktogramme
Glycerin	CAS-Nr. 56-81-5	50 - < 75		
	EG-Nr. 200-289-5			
	REACH RegNr. 01-2119471987-18- xxxx			
Propylenglycol	CAS-Nr. 57-55-6	15 - < 20		
	EG-Nr. 200-338-0			
	REACH RegNr. 01-2119456809-23- xxxx			
Ethanol	CAS-Nr. 64-17-5	2-<3	Flam. Liq. 2 / H225 Eye Irrit. 2 / H319	<u>⟨₺⟩⟨!⟩</u>
	EG-Nr. 200-578-6			•
	Index-Nr. 603-002-00-5			
	REACH RegNr. 01-2119457610-43- xxxx			
Nicotinbenzoat	CAS-Nr. 88660-53-1	1-<2	Acute Tox. 2 / H300 Acute Tox. 1 / H310 Acute Tox. 2 / H330 Aquatic Chronic 2 / H411	

Deutschland: de Seite: 3 / 20



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

IVG - Bubblegum Salt 10mg

Nummer der Fassung: GHS 1.0

Datum der Erstellung: 15.11.2020

Stoffname	Identifikator	Gew%	Einstufung gem. GHS	Piktogramme
(R)-p-Mentha-1,8-dien	CAS-Nr. 5989-27-5 68606-81-5 EG-Nr. 227-813-5 Index-Nr. 601-029-00-7	0,1 - < 1	Flam. Liq. 3 / H226 Skin Irrit. 2 / H315 Skin Sens. 1 / H317 Aquatic Acute 1 / H400 Aquatic Chronic 1 / H410	
	REACH RegNr. 01-2119529223-47- xxxx			

Voller Wortlaut der Abkürzungen in ABSCHNITT 16.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Anmerkungen

Betroffenen nicht unbeaufsichtigt lassen. Verunglückten aus der Gefahrenzone entfernen. Betroffenen ruhig lagern, zudecken und warm halten. Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen. Bei Auftreten von Beschwerden oder in Zweifelsfällen ärztlichen Rat einholen. Bei Bewusstlosigkeit stabile Seitenlage anwenden und nichts über den Mund verabreichen.

Nach Inhalation

Bei unregelmäßiger Atmung oder Atemstillstand sofort ärztlichen Beistand suchen und Erste-Hilfe-Maßnahmen einleiten. Für Frischluft sorgen.

Nach Kontakt mit der Haut

Mit viel Wasser und Seife waschen.

Nach Berührung mit den Augen

Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen. Augenlider geöffnet halten und mindestens 10 Minuten lang reichlich mit sauberem, fließendem Wasser spülen.

Nach Aufnahme durch Verschlucken

Mund mit Wasser ausspülen (nur wenn Verunfallter bei Bewusstsein ist). KEIN Erbrechen herbeiführen.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Bisher sind keine Symptome und Wirkungen bekannt.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

keine

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel

Sprühwasser, BC-Pulver, Kohlendioxid (CO2)

Ungeeignete Löschmittel

Wasser im Vollstrahl

Deutschland: de Seite: 4 / 20



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

IVG - Bubblegum Salt 10mg

Nummer der Fassung: GHS 1.0 Datum der Erstellung: 15.11.2020

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Gefährliche Verbrennungsprodukte

Stickoxide (NOx), Kohlenmonoxid (CO), Kohlendioxid (CO2)

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Explosions- und Brandgase nicht einatmen. Löschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen. Löschwasser nicht in Kanäle und Gewässer gelangen lassen. Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln. Brandbekämpfung mit üblichen Vorsichtsmaßnahmen aus angemessener Entfernung.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Nicht für Notfälle geschultes Personal

Personen in Sicherheit bringen.

Einsatzkräfte

Bei Einwirkungen von Dämpfen, Stäuben, Aerosolen und Gasen ist ein Atemschutzgerät zu tragen.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Das Eindringen in die Kanalisation oder in Oberflächen- und Grundwasser verhindern. Verunreinigtes Waschwasser zurückhalten und entsorgen.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Hinweise wie verschüttete Materialien an der Ausbreitung gehindert werden können

Abdecken der Kanalisationen

Hinweise wie die Reinigung im Fall von Verschütten erfolgen kann

Mit saugfähigem Material (z.B. Lappen, Vlies) aufwischen. Verschüttete Mengen aufnehmen: Sägemehl, Kieselgur (Diatomit), Sand, Universalbinder

Geeignete Rückhaltetechniken

Einsatz adsorbierender Materialien.

Weitere Angaben betreffend Verschütten und Freisetzung

In geeigneten Behältern zur Entsorgung bringen. Den betroffenen Bereich belüften.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Gefährliche Verbrennungsprodukte: siehe Abschnitt 5. Persönliche Schutzausrüstung: siehe Abschnitt 8. Unverträgliche Materialien: siehe Abschnitt 10. Angaben zur Entsorgung: siehe Abschnitt 13.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Empfehlungen

- Maßnahmen zur Verhinderung von Bränden sowie von Aerosol- und Staubbildung Verwendung einer örtlichen und generellen Lüftung. Nur in gut gelüfteten Bereichen verwenden.

Hinweise zur allgemeinen Hygiene am Arbeitsplatz

Nach Gebrauch die Hände waschen. In Bereichen, in denen gearbeitet wird, nicht essen, trinken und rauchen. Vor dem Betreten von Bereichen, in denen gegessen wird, kontaminierte Kleidung und Schutzausrüstung ablegen. Bewahren Sie Speisen und Getränke nicht zusammen mit Chemikalien auf. Benutzen Sie für Chemikalien keine Gefäße, die üblicherweise für die Aufnahme von Lebensmitteln bestimmt sind. Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.

Deutschland: de Seite: 5 / 20



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

IVG - Bubblegum Salt 10mg

Nummer der Fassung: GHS 1.0 Datum der Erstellung: 15.11.2020

Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten 7.2

- Geeignete Verpackung

Es dürfen nur zugelassene Verpackungen (z.B. gemäß ADR) verwendet werden.

7.3 Spezifische Endanwendungen

Für einen allgemeinen Überblick siehe Abschnitt 16.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/persönliche Schutzausrüstungen

Zu überwachende Parameter 8.1

Grenz	Grenzwerte für die berufsbedingte Exposition (Arbeitsplatzgrenzwerte)										
Land	Arbeitsstoff	CAS-Nr.	Iden tifi- ka- tor	SMW [ppm]	SMW [mg/ m³]	KZW [ppm]	KZW [mg/ m³]	Mow [ppm]	Mow [mg/ m³]	Hin- weis	Quel- le
DE	Glycerin	56-81-5	MAK		200		400			i	DFG
DE	Glycerin	56-81-5	AGW		200		400			i, Y	TRGS 900
DE	(R)-p-Mentha- 1,8-dien (D-Li- monen)	5989-27- 5	AGW	5	28	20	112			H, Sh, Y	TRGS 900
DE	D-Limonen	5989-27- 5	MAK	5	28	20	112				DFG
DE	Ethanol	64-17-5	MAK	200	380	800	1.520				DFG
DE	Ethanol	64-17-5	AGW	200	380	800	1.520			Υ	TRGS 900

Hinweis

hautresorptiv einatembare Fraktion

KZW Kurzzeitwert (Grenzwert für Kurzzeitexposition): Grenzwert der nicht überschritten werden soll, auf eine Dauer von 15 Mi-

nuten bezogen (soweit nicht anders angegeben)

Mow Momentanwert ist der Grenzwert, der nicht überschritten werden soll (ceiling value)

Sh SMW Hautsensibilisierende Stoffe

Schichtmittelwert (Grenzwert für Langzeitexposition): Zeitlich gewichteter Mittelwert, gemessen oder berechnet für einen

Bezugszeitraum von acht Stunden (soweit nicht anders angegeben)

ein Risiko der Fruchtschädigung braucht bei Einhaltung des Arbeitsplatzgrenzwertes und des biologischen Grenzwertes (BGW) nicht befürchtet zu werden

Relevante DNEL von Bestandteilen der Mischung

Stoffname	CAS-Nr.	End- punkt	Schwel- lenwert	Schutzziel, Expo- sitionsweg	Verwendung in	Expositions- dauer
Glycerin	56-81-5	DNEL	56 mg/m³	Mensch, inhalativ	Arbeitnehmer (Industrie)	chronisch - loka- le Wirkungen
Ethanol	64-17-5	DNEL	950 mg/m ³	Mensch, inhalativ	Arbeitnehmer (Industrie)	chronisch - sy- stemische Wir- kungen
Ethanol	64-17-5	DNEL	343 mg/kg KG/Tag	Mensch, dermal	Arbeitnehmer (Industrie)	chronisch - sy- stemische Wir- kungen

Deutschland: de Seite: 6 / 20





gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

IVG - Bubblegum Salt 10mg

Nummer der Fassung: GHS 1.0 Datum der Erstellung: 15.11.2020

Relevante DNEL von Bestandteilen der Mischung

Stoffname	CAS-Nr.	End- punkt	Schwel- lenwert	Schutzziel, Expo- sitionsweg	Verwendung in	Expositions- dauer
Nicotinbenzoat	88660-53-1	DNEL	31,3 µg/m³	Mensch, inhalativ	Arbeitnehmer (Industrie)	chronisch - sy- stemische Wir- kungen
Nicotinbenzoat	88660-53-1	DNEL	8,6 mg/m ³	Mensch, inhalativ	Arbeitnehmer (Industrie)	akut - systemi- sche Wirkungen
Nicotinbenzoat	88660-53-1	DNEL	4,43 µg/kg	Mensch, dermal	Arbeitnehmer (Industrie)	chronisch - sy- stemische Wir- kungen
Nicotinbenzoat	88660-53-1	DNEL	0,84 mg/kg KG/Tag	Mensch, dermal	Arbeitnehmer (Industrie)	akut - systemi- sche Wirkungen
(R)-p-Mentha-1,8-di- en	5989-27-5 68606-81-5	DNEL	66,7 mg/m ³	Mensch, inhalativ	Arbeitnehmer (Industrie)	chronisch - sy- stemische Wir- kungen
(R)-p-Mentha-1,8-di- en	5989-27-5 68606-81-5	DNEL	9,5 mg/kg KG/Tag	Mensch, dermal	Arbeitnehmer (Industrie)	chronisch - sy- stemische Wir- kungen

Relevante PNEC von Bestandteilen der Mischung

Stoffname	CAS-Nr.	End- punkt	Schwel- lenwert	Organismus	Umweltkom- partiment	Expositions- dauer
Glycerin	56-81-5	PNEC	0,885 ^{mg} / _l	Wasserorganismen	Süßwasser	kurzzeitig (ein- malig)
Glycerin	56-81-5	PNEC	0,088 ^{mg} / _l	Wasserorganismen	Meerwasser	kurzzeitig (ein- malig)
Glycerin	56-81-5	PNEC	1.000 ^{mg} / _l	Wasserorganismen	Kläranlage (STP)	kurzzeitig (ein- malig)
Glycerin	56-81-5	PNEC	3,3 ^{mg} / _{kg}	Wasserorganismen	Süßwassersedi- ment	kurzzeitig (ein- malig)
Glycerin	56-81-5	PNEC	0,33 ^{mg} / _{kg}	Wasserorganismen	Meeressediment	kurzzeitig (ein- malig)
Glycerin	56-81-5	PNEC	0,141 ^{mg} / _{kg}	terrestrische Orga- nismen	Boden	kurzzeitig (ein- malig)
Propylenglycol	57-55-6	PNEC	260 ^{mg} / _l	Wasserorganismen	Süßwasser	kurzzeitig (ein- malig)
Propylenglycol	57-55-6	PNEC	26 ^{mg} / _l	Wasserorganismen	Meerwasser	kurzzeitig (ein- malig)
Propylenglycol	57-55-6	PNEC	20.000 ^{mg} / _l	Wasserorganismen	Kläranlage (STP)	kurzzeitig (ein- malig)
Propylenglycol	57-55-6	PNEC	572 ^{mg} / _{kg}	Wasserorganismen	Süßwassersedi- ment	kurzzeitig (ein- malig)
Propylenglycol	57-55-6	PNEC	57,2 ^{mg} / _{kg}	Wasserorganismen	Meeressediment	kurzzeitig (ein- malig)

Deutschland: de Seite: 7 / 20



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

IVG - Bubblegum Salt 10mg

Nummer der Fassung: GHS 1.0 Datum der Erstellung: 15.11.2020

Relevante PNEC von Bestandteilen der Mischung

Stoffname	CAS-Nr.	End- punkt	Schwel- lenwert	Organismus	Umweltkom- partiment	Expositions- dauer
Propylenglycol	57-55-6	PNEC	50 ^{mg} / _{kg}	terrestrische Orga- nismen	Boden	kurzzeitig (ein- malig)
Nicotinbenzoat	88660-53-1	PNEC	0,4 ^{µg} / _l	Wasserorganismen	Süßwasser	kurzzeitig (ein- malig)
Nicotinbenzoat	88660-53-1	PNEC	2,7 ^{mg} / _l	Wasserorganismen	Kläranlage (STP)	kurzzeitig (ein- malig)
Nicotinbenzoat	88660-53-1	PNEC	0,65 ^{µg} / _{kg}	Wasserorganismen	Süßwassersedi- ment	kurzzeitig (ein- malig)
Nicotinbenzoat	88660-53-1	PNEC	0,065 ^{µg} / _{kg}	Wasserorganismen	Meeressediment	kurzzeitig (ein- malig)
Nicotinbenzoat	88660-53-1	PNEC	0,321 ^{µg} / _{kg}	terrestrische Orga- nismen	Boden	kurzzeitig (ein- malig)
(R)-p-Mentha-1,8-di- en	5989-27-5 68606-81-5	PNEC	14 ^{µg} / _l	Wasserorganismen	Süßwasser	kurzzeitig (ein- malig)
(R)-p-Mentha-1,8-di- en	5989-27-5 68606-81-5	PNEC	1,4 ^{µg} / _l	Wasserorganismen	Meerwasser	kurzzeitig (ein- malig)
(R)-p-Mentha-1,8-di- en	5989-27-5 68606-81-5	PNEC	1,8 ^{mg} / _l	Wasserorganismen	Kläranlage (STP)	kurzzeitig (ein- malig)
(R)-p-Mentha-1,8-di- en	5989-27-5 68606-81-5	PNEC	3,85 ^{mg} / _{kg}	Wasserorganismen	Süßwassersedi- ment	kurzzeitig (ein- malig)
(R)-p-Mentha-1,8-di- en	5989-27-5 68606-81-5	PNEC	0,385 ^{mg} / _{kg}	Wasserorganismen	Meeressediment	kurzzeitig (ein- malig)
(R)-p-Mentha-1,8-di- en	5989-27-5 68606-81-5	PNEC	0,763 ^{mg} / _{kg}	terrestrische Orga- nismen	Boden	kurzzeitig (ein- malig)

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Generelle Lüftung.

Individuelle Schutzmaßnahmen (persönliche Schutzausrüstung)

Augen-/Gesichtsschutz

Schutzbrille/Gesichtsschutz tragen.

Hautschutz

- Handschutz

Geeignete Schutzhandschuhe tragen. Geeignet ist ein nach EN 374 geprüfter Chemikalienschutzhandschuh. Vor Gebrauch auf Dichtheit/Undurchlässigkeit überprüfen. Bei beabsichtigter Wiederverwendung Handschuhe vor dem Ausziehen reinigen und danach gut durchlüften. Es wird empfohlen, die Chemikalienbeständigkeit der oben genannten Schutzhandschuhe für spezielle Anwendungen mit dem Handschuhhersteller abzuklären.

- Sonstige Schutzmaßnahmen

Erholungsphasen zur Regeneration der Haut einlegen. Vorbeugender Hautschutz (Schutzcremes/Salben) wird empfohlen. Nach Gebrauch Hände gründlich waschen.

Atemschutz

Bei unzureichender Belüftung Atemschutz tragen.

Deutschland: de Seite: 8 / 20





gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

IVG - Bubblegum Salt 10mg

Nummer der Fassung: GHS 1.0

Datum der Erstellung: 15.11.2020

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Zur Vermeidung einer Kontamination der Umwelt geeigneten Behälter verwenden. Das Eindringen in die Kanalisation oder in Oberflächen- und Grundwasser verhindern.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften Aussehen

Aggregatzustand	flüssig
Farbe	verschiedene
Geruch	charakteristisch

Weitere sicherheitstechnische Kenngrößen

pH-Wert	nicht bestimmt
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt	nicht bestimmt
Siedebeginn und Siedebereich	nicht bestimmt
Flammpunkt	>60 °C
Verdampfungsgeschwindigkeit	nicht bestimmt
Entzündbarkeit (fest, gasförmig)	nicht relevant, (Flüssigkeit)
Explosionsgrenzen	nicht bestimmt
Dampfdruck	nicht bestimmt
Dichte	nicht bestimmt
Dampfdichte	keine Information verfügbar
Relative Dichte	zu dieser Eigenschaft liegen keine Informatio- nen vor
Löslichkeit(en)	nicht bestimmt

Verteilungskoeffizient

- n-Octanol/Wasser (log KOW)	keine Information verfügbar
Selbstentzündungstemperatur	nicht bestimmt
Viskosität	nicht bestimmt
Explosive Eigenschaften	keine

Deutschland: de Seite: 9 / 20



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

IVG - Bubblegum Salt 10mg

Nummer der Fassung: GHS 1.0 Datum der Erstellung: 15.11.2020

Oxidierende Eigenschaften	keine
---------------------------	-------

9.2 Sonstige Angaben

Lösemittelgehalt	73,55 %
Festkörpergehalt	2,446 %

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

Bezüglich Unverträglichkeiten: siehe unten "Zu vermeidende Bedingungen" und "Unverträgliche Materialien".

10.2 Chemische Stabilität

Siehe unten "Zu vermeidende Bedingungen".

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Es sind keine gefährlichen Reaktionen bekannt.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Es sind keine speziell zu vermeidenden Bedingungen bekannt.

10.5 Unverträgliche Materialien

Oxidationsmittel

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Vernünftigerweise zu erwartende, gefährliche Zersetzungsprodukte, die bei Verwendung, Lagerung, Verschütten und Erwärmung entstehen, sind nicht bekannt. Gefährliche Verbrennungsprodukte: siehe Abschnitt 5.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Es liegen keine Prüfdaten für das komplette Gemisch vor.

Einstufungsverfahren

Das Verfahren zur Einstufung des Gemisches beruht auf den Gemischbestandteilen (Additivitätsformel).

Einstufung gemäß GHS (1272/2008/EG, CLP)

Akute Toxizität

Giftig bei Verschlucken.

GHS der Vereinten Nationen, Anhang 4: Kann gesundheitsschädlich bei Hautkontakt sein.

- Schätzwert akuter Toxizität (ATE)

Oral 277,5 ^{mg}/_{kg}

Schätzwert akuter Toxizität (ATE) von Bestandteilen der Mischung

, ,					
Stoffname	CAS-Nr.	Expositionsweg	ATE		
Nicotinbenzoat	88660-53-1	oral	5 ^{mg} / _{kg}		
Nicotinbenzoat	88660-53-1	dermal	70,4 ^{mg} / _{kg}		
Nicotinbenzoat	88660-53-1	inhalativ: Staub/Nebel	0,05 ^{mg} / _l /4h		

Deutschland: de Seite: 10 / 20



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

IVG - Bubblegum Salt 10mg

Nummer der Fassung: GHS 1.0 Datum der Erstellung: 15.11.2020

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Ist nicht als hautätzend/-reizend einzustufen.

Schwere Augenschädigung/Augenreizung

Ist nicht als schwer augenschädigend oder augenreizend einzustufen.

Sensibilisierung der Atemwege oder der Haut

Enthält (R)-p-Mentha-1,8-dien. Kann allergische Reaktionen hervorrufen.

Keimzellmutagenität

Ist nicht als keimzellmutagen (mutagen) einzustufen.

Karzinogenität

Ist nicht als karzinogen einzustufen.

Reproduktionstoxizität

Ist nicht als reproduktionstoxisch einzustufen.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Ist nicht als spezifisch zielorgantoxisch (einmalige Exposition) einzustufen.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Ist nicht als spezifisch zielorgantoxisch (wiederholte Exposition) einzustufen.

Aspirationsgefahr

Ist nicht als aspirationsgefährlich einzustufen.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1 Toxizität

Gemäß 1272/2008/EG: Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung. Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV): WGK 3, stark wassergefährdend (Deutschland)

(Chronische) aquatische Toxizität von Bestandteilen der Mischung

Stoffname	CAS-Nr.	Endpunkt	Wert	Spezies	Expositi- onsdauer
Ethanol	64-17-5	LC50	1.806 ^{mg} / _l	wirbellose Wasserle- bewesen	10 d
Ethanol	64-17-5	ErC50	675 ^{mg} / _l	Alge	4 d
(R)-p-Mentha-1,8-dien	5989-27-5 68606-81-5	EC50	<0,67 ^{mg} / _l	Fisch	8 d
(R)-p-Mentha-1,8-dien	5989-27-5 68606-81-5	LC50	0,41 ^{mg} / _l	Fisch	8 d

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Deutschland: de Seite: 11 / 20



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

IVG - Bubblegum Salt 10mg

Nummer der Fassung: GHS 1.0

Datum der Erstellung: 15.11.2020

Abbaubarkeit von Bestandteilen der Mischung

Stoffname	CAS-Nr.	Prozess	Abbaurate	Zeit	Methode	Quelle
Propylenglycol	57-55-6	Sauerstoffver- brauch	106,8 %	28 d		ECHA
Propylenglycol	57-55-6	Kohlendioxid- bildung	81,7 %	28 d		ECHA
Propylenglycol	57-55-6	DOC-Abnahme	98,3 %	28 d		ECHA
Ethanol	64-17-5	Sauerstoffver- brauch	69 %	5 d		ECHA
Nicotinbenzoat	88660-53-1	Kohlendioxid- bildung	71 %	28 d		ECHA
(R)-p-Mentha- 1,8-dien	5989-27-5 68606-81-5	Kohlendioxid- bildung	58,8 %	14 d		ECHA
(R)-p-Mentha- 1,8-dien	5989-27-5 68606-81-5	Sauerstoffver- brauch	80 %	28 d		ECHA

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Es sind keine Daten verfügbar.

Bioakkumulationspotenzial von Bestandteilen der Mischung

Stoffname	CAS-Nr.	BCF	Log KOW	BSB5/CSB
Glycerin	56-81-5		-1,75 (pH-Wert: 7,4, 25 °C)	
Propylenglycol	57-55-6		-1,07 (20,5 °C)	
Ethanol	64-17-5		-0,77	0,6211
(R)-p-Mentha-1,8-dien	5989-27-5 68606-81-5		4,38 (pH-Wert: 7,2, 37 °C)	

12.4 Mobilität im Boden

Es sind keine Daten verfügbar.

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Es sind keine Daten verfügbar.

12.6 Andere schädliche Wirkungen

Potenzial zur Störung der endokrinen Systeme Kein Bestandteil ist gelistet.

Deutschland: de Seite: 12 / 20



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

IVG - Bubblegum Salt 10mg

Nummer der Fassung: GHS 1.0 Datum der Erstellung: 15.11.2020

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Für die Entsorgung über Abwasser relevante Angaben

Nicht in die Kanalisation gelangen lassen. Freisetzung in die Umwelt vermeiden. Besondere Anweisungen einholen/ Sicherheitsdatenblatt zu Rate ziehen.

Abfallbehandlung von Behältern/Verpackungen

Es handelt sich um einen gefährlichen Abfall; es dürfen nur zugelassene Verpackungen (z.B. gemäß ADR) verwendet werden. Vollständig entleerte Verpackungen können einer Verwertung zugeführt werden. Kontaminierte Verpackungen sind wie der Stoff zu behandeln.

Anmerkungen

Bitte beachten Sie die einschlägigen nationalen oder regionalen Bestimmungen. Abfall ist so zu trennen, dass er von den kommunalen oder nationalen Abfallentsorgungseinrichtungen getrennt behandelt werden kann.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

14.1	UN-Nummer	2810

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung GIFTIGER ORGANISCHER FLÜSSIGER STOFF,

N.A.G.

Technische Benennung (gefährliche Bestandteile) Nicotinbenzoat, Ethanol

14.3 Transportgefahrenklassen

Klasse 6.1 (giftige Stoffe)

14.4 Verpackungsgruppe III (Stoff mit geringer Gefahr)

14.5 Umweltgefahren nicht umweltgefährdend gemäß den Gefahrgut-

vorschriften

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Die Vorschriften für gefährliche Güter (ADR) sind auch innerhalb des Betriebsgeländes zu beachten.

14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code

Die Fracht wird nicht als Massengut befördert.

Angaben nach den einzelnen UN-Modellvorschriften

Beförderung gefährlicher Güter auf Straße, Schiene oder Binnenwasserstraßen (ADR/RID/ADN)

UN-Nummer 2810

Offizielle Benennung für die Beförderung GIFTIGER ORGANISCHER FLÜSSIGER STOFF,

N.A.G.

Klasse 6.1
Klassifizierungscode T1
Verpackungsgruppe III
Gefahrzettel 6.1



Sondervorschriften (SV) 274, 614, 802(ADN)

Deutschland: de Seite: 13 / 20





gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

IVG - Bubblegum Salt 10mg

Nummer der Fassung: GHS 1.0 Datum der Erstellung: 15.11.2020

Freigestellte Mengen (EQ) E1
Begrenzte Mengen (LQ) 5 L
Beförderungskategorie (BK) 2
Tunnelbeschränkungscode (TBC) E
Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr 60

Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (IMDG)

UN-Nummer 2810

Offizielle Benennung für die Beförderung GIFTIGER ORGANISCHER FLÜSSIGER STOFF,

N.A.G.

Klasse 6.1
Meeresschadstoff (Marine Pollutant) Verpackungsgruppe III
Gefahrzettel 6.1



Sondervorschriften (SV)

Freigestellte Mengen (EQ)

Begrenzte Mengen (LQ)

EmS

F-A, S-A

Staukategorie (stowage category)

A

223, 274

E1

5 L

F-A, S-A

Internationale Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO-IATA/DGR)

UN-Nummer 2810

Offizielle Benennung für die Beförderung giftiger Organischer flüssiger Stoff, n.a.g.

Klasse 6.1 Verpackungsgruppe III Gefahrzettel 6.1



Sondervorschriften (SV) A3, A4, A137

Freigestellte Mengen (EQ) E1
Begrenzte Mengen (LQ) 2 L

Deutschland: de Seite: 14 / 20



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

IVG - Bubblegum Salt 10mg

Nummer der Fassung: GHS 1.0 Datum der Erstellung: 15.11.2020

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Einschlägige Bestimmungen der Europäischen Union (EU)

Beschränkungen gemäß REACH, Anhang XVII

Stoffe mit Beschränkungen (REACH, Anhang XVII)

	- , - 3 ,			
Stoffname	Name lt. Verzeichnis	CAS-Nr.	Beschränkung	Nr.
IVG - Bubblegum Salt 10mg	dieses Produkt erfüllt die Kriterien für die Einstufung gemäß der Verord- nung Nr. 1272/2008/EG		R3	3
Ethanol	entzündbar / selbstentzündlich (pyro- phor)		R40	40
(R)-p-Mentha-1,8-dien	entzündbar / selbstentzündlich (pyro- phor)		R40	40

Legende

D3____

- 1. Dürfen nicht verwendet werden
- in Dekorationsgegenständen, die zur Erzeugung von Licht- oder Farbeffekten (durch Phasenwechsel), z.B. in Stimmungslampen und Aschenbechern, bestimmt sind;

- in Scherzspielen;

- in Spielen für einen oder mehrere Teilnehmer oder in Erzeugnissen, die zur Verwendung als solche, auch zur Dekoration, bestimmt sind.
- 2. Erzeugnisse, die die Anforderungen von Absatz 1 nicht erfüllen, dürfen nicht in Verkehr gebracht werden.
- 3. Dürfen nicht in Verkehr gebracht werden, wenn sie einen Farbstoff außer aus steuerlichen Gründen und/oder ein Parfüm enthalten, sofern
- sie als für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmter Brennstoff in dekorativen Öllampen verwendet werden können und
- ihre Aspiration als gefährlich eingestuft ist und sie mit R65 oder H304 gekennzeichnet sind.
- 4. Für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmte dekorative Öllampen dürfen nicht in Verkehr gebracht werden, es sei denn, sie erfüllen die vom Europäischen Komitee für Normung (CEN) verabschiedete europäische Norm für dekorative Öllampen (EN 14059).
- 5. Unbeschadet der Durchführung anderer Gemeinschaftsbestimmungen über die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe und Gemische stellen die Lieferanten vor dem Inverkehrbringen sicher, dass folgende Anforderungen erfüllt sind:
- a) Mit R65 oder H304 gekennzeichnete und für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmte Lampenöle tragen gut sichtbar, leserlich und unverwischbar folgende Aufschriften: "Mit dieser Flüssigkeit gefüllte Lampen sind für Kinder unzugänglich aufzubewahren" sowie ab dem 1. Dezember 2010 "Bereits ein kleiner Schluck Lampenöl oder auch nur das Saugen an einem Lampendocht kann zu einer lebensbedrohlichen Schädigung der Lunge führen".
- b) Mit R65 oder H304 gekennzeichnete und für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmte flüssige Grillanzünder tragen ab dem 1. Dezember 2010 leserlich und unverwischbar folgende Aufschrift: "Bereits ein kleiner Schluck Grillanzünder kann zu einer lebensbedrohlichen Schädigung der Lunge führen".
- c) Mit R65 oder H304 gekennzeichnete und für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmte Lampenöle und Grillanzünder werden ab dem 1. Dezember 2010 in schwarzen undurchsichtigen Behältern mit höchstens 1 Liter Füllmenge abgepackt.
 6. Bis spätestens 1. Juni 2014 ersucht die Kommission die Europäische Chemikalienagentur, ein Dossier gemäß Artikel 69 dieser Verordnung auszuarbeiten, damit gegebenenfalls ein Verbot von mit R65 oder H304 gekennzeichneten und für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmten flüssigen Grillanzündern und Brennstoffen für dekorative Lampen erlassen wird.
 7. Natürliche oder juristische Personen, die mit R65 oder H304 gekennzeichnete Lampenöle und flüssige Grillanzünder erstmals in Verkehr bringen, übermitteln bis 1. Dezember 2011 sowie danach jährlich der zuständigen Behörde des betreffenden Mitgliedstaats Daten über Alternativen zu mit R65 oder H304 gekennzeichneten Lampenölen und flüssigen Grillanzündern. Die Mitgliedstaaten machen diese Daten der Kommission zugänglich.

Deutschland: de Seite: 15 / 20



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

IVG - Bubblegum Salt 10mg

Nummer der Fassung: GHS 1.0 Datum der Erstellung: 15.11.2020

Legende

R40

- 1. Dürfen weder als Stoff noch als Gemisch in Aerosolpackungen verwendet werden, die dazu bestimmt sind, für Unterhaltungs- und Dekorationszwecke an die breite Öffentlichkeit abgegeben zu werden, wie z. B. für
- Dekorationen mit metallischen Glanzeffekten, insbesondere für Festlichkeiten,
- künstlichen Schnee und Reif,
- unanständige Geräusche,
- Luftschlangen,
- Scherzexkremente,
- Horntöne für Vergnügungen,
- Schäume und Flocken zu Dekorationszwecken,
- künstliche Spinnweben,
- Stinkbomben.
- 2. Unbeschadet der Anwendung sonstiger gemeinschaftlicher Vorschriften auf dem Gebiet der Einstufung, Verpackung und Etikettierung von Stoffen muss der Lieferant vor dem Inverkehrbringen gewährleisten, dass die Verpackung der oben genannten Aerosolpackungen gut sichtbar, leserlich und unverwischbar mit folgender Aufschrift versehen ist: "Nur für gewerbliche Anwender".
- 3. Abweichend davon gelten die Absätze 1 und 2 nicht für die in Artikel 8 Absatz 1 a der Richtlinie 75/324/EWG des Rates (2) genannten Aerosolpackungen.
- 4. Die in Absatz 1 und 2 genannten Aerosolpackungen dürfen nur in Verkehr gebracht werden, wenn sie den dort aufgeführten Anforderungen entsprechen.

Verzeichnis der zulassungspflichtigen Stoffe (REACH, Anhang XIV) / SVHC - Kandidatenliste

kein Bestandteil ist gelistet

Decopaint-Richtlinie (2004/42/EG)

VOC-Gehalt	20,85 %
------------	---------

Richtlinie über Industrieemissionen (VOCs, 2010/75/EU)

VOC-Gehalt	20,85 %
------------	---------

Richtlinie 2011/65/EU zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten (RoHS) - Anhang II

kein Bestandteil ist gelistet

Verordnung 166/2006/EG über die Schaffung eines Europäischen Schadstofffreisetzungs- und - verbringungsregisters (PRTR)

kein Bestandteil ist gelistet

Wasserrahmenrichtlinie (WRR)

Linta day Cabadataffa (MDD)

Liste der Schadstoffe (WRR)			
Stoffname	CAS-Nr.	Gelistet in	Anmerkungen

A)

Legende

A) Nichterschöpfendes Verzeichnis der wichtigsten Schadstoffe

Nationale Vorschriften (Deutschland)

Fthanol

Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)

Wassergefährdungsklasse (WGK) 3 stark wassergefährdend

Deutschland: de Seite: 16 / 20



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

IVG - Bubblegum Salt 10mg

Nummer der Fassung: GHS 1.0 Datum der Erstellung: 15.11.2020

Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (Deutschland)

Nummer	Stoffgruppe	Klasse	Konz.	Massenstrom	Massenkon- zentration	Hinweis
5.2.5	organische Stoffe	Klasse I	1 – < 5 Gew%	0,1 ^{kg} / _h	20 ^{mg} / _{m³}	3)
5.2.5	organische Stoffe		≥ 25 Gew %	0,5 ^{kg} / _h	50 ^{mg} / _{m³}	3)

Hinweis

Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern (TRGS 510) (Deutschland)

Lagerklasse (LGK)

6.1 C (brennbare, akut toxische Kat. 3 / giftige oder chronisch wirkende Gefahrstoffe)

Nationale Verzeichnisse

Land	Verzeichnis	Status
EU	REACH Reg.	nicht alle Bestandteile sind gelistet

Legende

REACH Reg. REACH registrierte Stoffe

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Stoffsicherheitsbeurteilungen für Stoffe in dieser Mischung wurden nicht durchgeführt.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Abkürzungen und Akronyme

Abk.	Beschreibungen der verwendeten Abkürzungen
Acute Tox.	Akute Toxizität
ADN	Accord européen relatif au transport international des marchandises dangereuses par voies de navigation intérieures (Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen)
ADR	Accord européen relatif au transport international des marchandises dangereuses par route (Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße)
AGW	Arbeitsplatzgrenzwert
Aquatic Acute	Gewässergefährdend (akute aquatische Toxizität)
Aquatic Chronic	Gewässergefährdend (chronische aquatische Toxizität)
ATE	Acute Toxicity Estimate (Schätzwert akuter Toxizität)
BCF	Bioconcentration factor (Biokonzentrationsfaktor)
BSB	Biochemischer Sauerstoffbedarf
CAS	Chemical Abstracts Service (Datenbank von chemischen Verbindungen und deren eindeutigem Schlüssel, der CAS Registry Number)
CLP	Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung (Classification, Labelling and Packaging) von Stoffen und Gemischen

Deutschland: de Seite: 17 / 20

³⁾ der Massenstrom 0,50 kg/h oder die Massenkonzentration 50 mg/m³ darf, jeweils angegeben als Gesamtkohlenstoff, insgesamt nicht überschritten werden (ausgenommen staubförmige organische Stoffe)



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

IVG - Bubblegum Salt 10mg

Nummer der Fassung: GHS 1.0 Datum der Erstellung: 15.11.2020

Abk. Beschreibungen der verwendeten Abl CSB Chemischer Sauerstoffbedarf DFG Deutsche Forschungsgemeinschaft MAK-und BAT-Werte-Liste, Sen	
DFG Deutsche Forschungsgemeinschaft MAK-und BAT-Werte-Liste, Sen	
heitsschädlicher Arbeitsstoffe, Wiley-VCH	
DGR Dangerous Goods Regulations (Gefahrgutvorschriften) Regelwerk f siehe IATA/DGR	für den Transport gefährlicher Güter,
DNEL Derived No-Effect Level (abgeleitete Expositionshöhe	ohne Beeinträchtigung)
EC50 Effective Concentration 50 % (Wirksame Konzentration 50 %). Die E nes geprüften Stoffes, die eine Wirkung (z.B. auf das Wachstum) in ändert	EC50 entspricht der Konzentration ei- einem gegebenen Zeitraum um 50 %
EG-Nr. Das EG-Verzeichnis (EINECS, ELINCS und das NLP-Verzeichnis) ist Nummer als Kennzahl für Stoffe in der EU (Eur	
EINECS European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances (e Markt vorhandenen chemischen St	europäisches Verzeichnis der auf dem toffe)
ELINCS European List of Notified Chemical Substances (europäische Liste d	der angemeldeten chemischen Stoffe)
EmS Emergency Schedule (Notfall Zeitp	olan)
ErC50 = EC50: bei diesem Verfahren diejenige Konzentration der Prüfsubst einer 50 %igen Abnahme entweder des Wachstums (EbC50) oder	tanz, die im Vergleich zur Kontrolle zu er der Wachstumsrate (ErC50) führt
Eye Dam. Schwer augenschädigend	
Eye Irrit. Augenreizend	
Flam. Liq. Entzündbare Flüssigkeit	
GHS "Globally Harmonized System of Classification and Labelling of Ch stem zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien", das die	nemicals" "Global harmonisiertes Sy- Vereinten Nationen entwickelt haben
IATA International Air Transport Association (Internationale Fl	lug-Transport-Vereinigung)
IATA/DGR Dangerous Goods Regulations (DGR) for the air transport (IATA) (Recher Güter im Luftverkehr)	egelwerk für den Transport gefährli-
ICAO International Civil Aviation Organization (internationale 2	Zivilluftfahrt-Organisation)
IMDG International Maritime Dangerous Goods Code (internationaler Co Güter mit Seeschiffen)	ode für die Beförderung gefährlicher
Index-Nr. Die Indexnummer ist der in Anhang VI Teil 3 der Verordnung (EG) N rungs-Code	Nr. 1272/2008 angegebene Identifizie-
KZW Kurzzeitwert	
LC50 Lethal Concentration 50 % (Letale Konzentration 50 %): LC50 ist die fes, die in einem vorgegebenen Zeitraum zu einer Le	
LGK Lagerklasse gemäß TRGS 510, Deuts	chland
log KOW n-Octanol/Wasser	
MARPOL Internationales Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschm ne Pollutant")	nutzung durch Schiffe (Abk. von "Mari-
Mow Momentanwert	
NLP No-Longer Polymer (nicht-länger-Pol	olymer)
PBT Persistent, Bioakkumulierbar und To	oxisch

Deutschland: de Seite: 18 / 20



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

IVG - Bubblegum Salt 10mg

Nummer der Fassung: GHS 1.0 Datum der Erstellung: 15.11.2020

Abk.	Beschreibungen der verwendeten Abkürzungen
PNEC	Predicted No-Effect Concentration (abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration)
ppm	Parts per million (Teile pro Million)
REACH	Registration, Evaluation, Authorisation and Restriction of Chemicals (Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe)
RID	Règlement concernant le transport International ferroviaire des marchandises Dangereuses (Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter)
Skin Corr.	Hautätzend
Skin Irrit.	Hautreizend
Skin Sens.	Sensibilisierung der Haut
SMW	Schichtmittelwert
SVHC	Substance of Very High Concern (besonders besorgniserregender Stoff)
TRGS	Technische Regeln für GefahrStoffe (Deutschland)
TRGS 900	Arbeitsplatzgrenzwerte (TRGS 900)
VOC	Volatile Organic Compounds (flüchtige organische Verbindungen)
vPvB	Very Persistent and very Bioaccumulative (sehr persistent und sehr bioakkumulierbar)

Wichtige Literatur und Datenquellen

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung (Classification, Labelling and Packaging) von Stoffen und Gemischen. Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert mit 2015/830/EU.

Beförderung gefährlicher Güter auf Straße, Schiene oder Binnenwasserstraßen (ADR/RID/ADN). Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (IMDG). Dangerous Goods Regulations (DGR) for the air transport (IATA) (Regelwerk für den Transport gefährlicher Güter im Luftverkehr).

Einstufungsverfahren

Gesundheitsgefahren, Umweltgefahren: Das Verfahren zur Einstufung des Gemisches beruht auf den Gemischbestandteilen (Additivitätsformel).

Liste der einschlägigen Sätze (Code und Wortlaut wie in Kapitel 2 und 3 angegeben)

Code	Text
H225	Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.
H226	Flüssigkeit und Dampf entzündbar.
H300	Lebensgefahr bei Verschlucken.
H301	Giftig bei Verschlucken.
H310	Lebensgefahr bei Hautkontakt.
H315	Verursacht Hautreizungen.
H317	Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
H319	Verursacht schwere Augenreizung.
H330	Lebensgefahr bei Einatmen.
H400	Sehr giftig für Wasserorganismen.

Deutschland: de Seite: 19 / 20



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

IVG - Bubblegum Salt 10mg

Nummer der Fassung: GHS 1.0

Code	Text
H410	Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.
H411	Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.
H412	Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Datum der Erstellung: 15.11.2020

Haftungsausschluss

Die vorliegenden Informationen beruhen auf unserem gegenwärtigen Kenntnisstand. Dieses SDB wurde ausschließlich für dieses Produkt zusammengestellt und ist ausschließlich für dieses vorgesehen.

Deutschland: de Seite: 20 / 20